

Kurze Zusammenfassungen am Ende größerer Textabschnitte erleichtern die Lesbarkeit. Eine Bibliographie, ein Register der Papsturkunden, eines der kanonistischen Quellen und ein Namensregister machen das Buch auch zum Nachschlagewerk.

Beate Schilling

Wolfgang Eric WAGNER, *Der ausgeloste Bischof. Zu Situation und Funktion des Losverfahrens bei der Besetzung hoher Kirchenämter im Mittelalter*, HZ 305 (2017) S. 307–333, trägt umsichtig Einzelfälle aus der lateinischen Kirche (bis zum Verbot durch Honorius III.: Extra 5.21.3), bei Katharern und Böhmischem Brüdern, im orthodoxen Russland (Novgorod) und aus der Praxis der orientalischen Kirchen zusammen, in denen in mehr oder minder bewusster Anknüpfung an die Findung des Ersatzapostels Matthias (Act. 1.15–26) der Wille Gottes nicht durch eine Wahl, sondern durch Losentscheid zur Geltung kommen sollte, und differenziert die Beweggründe und Verfahrensweisen.

R. S.

Anna Minara CIARDI, „Per clerum et populum“? Legal Terminology and Episcopal Appointments in Denmark 1059–1225, *Traditio* 71 (2016) S. 143–178, untersucht die rechtliche Entwicklung der Bischofswahl in einer Zeit grundstürzender Neuerung, in der die Prozedur im einzelnen festgelegt und die Domkapitel als Wahlkollegium etabliert wurden. Während diese neue Regelung in den kanonistischen Quellen in Dänemark relativ früh zutage tritt, ist sie in den gleichzeitigen erzählenden Quellen kaum feststellbar, was nach C. durchaus in Einklang steht mit der gesamteuropäischen Entwicklung.

V. L.

Abigail FIREY, *Beyond the Penitentials: Early Medieval Discourse on Penance*, BMCL 33 (2016) S. 1–12, betont, Bußbücher und Kanones reichten nicht aus, um das Bußwesen vor 1215 zu verstehen. Sie verweist auf Isidor von Sevilla, *Synonyma* 1.21, einen stark verbreiteten Grundtext, sowie auf die karolingerzeitlichen Glossen in *Bibl. Apostolica Vaticana*, Reg. lat. 849, einer Hs. der *Collectio Dacheriana*.

K. B.

Harry DONDORP, *Transmissibility of Delictual Claims*, BMCL 33 (2016) S. 145–184, behandelt die Frage, ob und wie weit nach dem Kirchenrecht Erben für Schadensersatzforderungen gegen einen Erblasser geradestehen müssen; im Anhang werden einschlägige Quellenstellen aus Kommentaren zur 1189/1193 verfassten *Compilatio Prima* des Bernhard von Pavia abgedruckt.

K. B.

Katarína ŠTULRAJTEROVÁ, *Sacerdotal Celibacy in Medieval Hungary*, BMCL 30 (2013) S. 45–70, betrifft eine Frage, welche in der griechischen Kirche anders als im Westen geregelt war. Ungarn grenzte an den byzantinischen Raum. Vor diesem Hintergrund seien die ungarischen Quellen bis zum 13. Jh., Einzelfälle und Synodalbeschlüsse, besonders interessant.

K. B.